

Jugendarbeitsschutzgesetz

Regelung der Berufsschulzeiten

1997 wurde das Jugendarbeitsschutzgesetz geändert – mit weitreichenden Folgen für volljährige Auszubildende.



Foto: Thinkstock

Laut Berufsbildungsgesetz, kurz BBiG, muss ein Ausbildungsbetrieb seinen Azubi für den Berufsschulunterricht freistellen. Doch wie ist das mit der Vergütung? Wie wird der Zeitraum berechnet, für den freigestellt werden muss? Darf der Auszubildende vor der Berufsschule noch im Betrieb arbeiten, wenn der Unterricht später beginnt? Das BBiG regelt insofern nur, dass die Vergütung für die Zeit der Freistellung für den Berufsschulbesuch fortzuzahlen ist.

Während für Auszubildende unter 18 Jahren viele Fragen zu diesem Themenkomplex im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt sind, besteht für volljährige Auszubildende seit der Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im März 1997 keine eindeutige gesetzliche Grundlage. Bei erwachsenen Azubis müssen daher die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sowie die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes beachtet werden (Beschluss vom 26. März 2001, 5 AZR 413/99).

Höchst Arbeitszeiten

Erwachsene Auszubildende dürfen laut Arbeitszeitgesetz täglich bis zu acht Stunden arbeiten. Eine Ausdehnung auf zehn Stunden ist zulässig, allerdings darf die werktägliche Arbeitszeit innerhalb von sechs Monaten acht Stunden nicht überschreiten. Es gilt eine gesetzlich geregelte Wochenhöchst Arbeitszeit von 48 Stunden.

Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Eine Ausnahme sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz nur für streng umrissene Einzelfälle vor.

Anrechnung Berufsschulzeit

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wird bei volljährigen Auszubildenden die Berufsschulzeit auf die tägliche beziehungsweise wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet, wenn Berufsschulzeit und die betriebsübliche oder tarifliche Ausbildungszeit deckungsgleich sind. Das heißt: Eine Anrechnung erfolgt nur dann, wenn während der Unterrichtszeit in der Berufsschule eine betriebliche Ausbildung stattfinden könnte. Findet der Unterricht außerhalb der betriebsüblichen Ausbildungszeit statt, muss keine Anrechnung erfolgen.

Das Bundesarbeitsgericht hat außerdem deutlich gemacht, dass es unzulässig ist, die betriebliche Ausbildungszeit an Berufsschultagen abweichend von der ansonsten betrieblich üblichen Ausbildungszeit zu regeln. Anzurechnen ist bei volljährigen Auszubildenden jedoch nicht nur die Unterrichtszeit, auch Pausenzeiten sowie die Zeit, die der Auszubildende benötigt, um von der Berufsschule in den Betrieb zurückzukehren, müssen berücksichtigt werden. Die Wegezeit zwischen Wohnung und Berufsschule muss hingegen nicht eingerechnet werden.

Bei jugendlichen Azubis darf an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden zu jeweils mindestens 45 Minuten keine Beschäftigung nach der Berufsschule erfolgen. Hat der Azubi jedoch an mehr als einem Wochentag Berufsschule, so greift die Freistellung nur für einen der Schultage. An den anderen Tagen kann der Betrieb verlangen, dass der Azubi nach dem Unterricht in den Betrieb kommen muss. Der Betrieb hat die Entscheidungshoheit darüber, an welchem Tag die Rückkehr in den Betrieb erfolgen muss. An diesem Tag ist dann nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die tägliche Höchst Arbeitszeit von acht Stunden anzurechnen.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung gegenüber erwachsenen Auszubildenden wird empfohlen, auch die Wegezeit zwi-



Foto: Thinkstock

Gesetzlich geregelt: Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen – mit Fortzahlung der Ausbildungsvergütung

schen Berufsschule und Betrieb bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

Unzumutbarkeit

Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Rückkehr in den Betrieb nach der Berufsschule als unzumutbar betrachtet wird. Dies ist der Fall, wenn die höchstens zugelassene Restausbildungszeit in keinem Verhältnis zu der dafür aufzuwendenden Wegezeit steht und für eine sinnvolle Ausbildung damit zu kurz wäre. Wann dies der Fall ist, muss durch eine wertende Gesamtbetrachtung des Einzelfalls ermittelt werden. Fakt ist aber: Eine Rückkehr in den Betrieb bei einer Restausbildungszeit von zwei Stunden am Tag gilt als vertretbar.

Blockunterricht

Nimmt ein volljähriger Auszubildender am Blockunterricht teil, gibt es – anders als bei jugendlichen Azubis – keine besonderen Anrechnungsregelungen. Eine Beschäftigung in Wochen mit Blockunterricht ist damit grundsätzlich möglich. Der Betrieb muss aber auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit achten und für jeden Tag beziehungsweise jede Woche eine exakte Berechnung vornehmen. In der Praxis führt dies häufig zu stark eingeschränkten Einsatzzeiten im Betrieb.

Haben jugendliche Azubis planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen, besteht ein Verbot der Beschäftigung im Betrieb darüber hinaus. Der Blockunterricht wird auf die Arbeitszeit mit 40 Stunden angerechnet. Während des Blockunterrichts sind allerdings betriebliche Ausbildungsveranstaltungen von bis zu zwei Stunden in der Woche zulässig.

Beschäftigung vor Schulbeginn

Die Frage nach der Beschäftigung im Ausbildungsbetrieb vor Schulbeginn ist im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt und gilt auch für volljährige Berufsschulpflichtige. Eine morgendliche Beschäftigung im Betrieb ist nicht erlaubt, sofern der Unterricht vor neun Uhr beginnt.

Abseits der rechtlichen Betrachtungen steht es jedem Ausbildungsbetrieb frei, im Sinne der Gleichbehandlung aller Azubis, die konkreten Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch bei Auszubildenden, die älter als 18 Jahre sind, anzuwenden. ■

HeWe

Ansprechpartner: Henrike Werner
henrike.werner@hk24.de
Telefon 36138-407